

E: 24.01.19

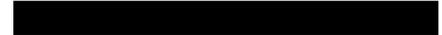
Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin



Geschäftszeichen:



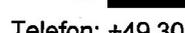
Bearbeiter:



Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Zimmer:



Telefon: +49 30 9024

Telefax: +49 30 90202

poststelle@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 23.01.2019

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz
Übersendung der Dienstanweisung gem. Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der
Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die
Berliner Finanzbehörden vom 17.11.2011 [#35000]
Ihre Anfrage vom 01.12.2018 sowie Ihr weiteres ergänzendes Schreiben vom
06.01.2019**

Sehr



mit Ihrem weiteren ergänzendes Schreiben vom 06.01.2019 zu Ihrer Anfrage vom 01.12.2018 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie mitgeteilt, dass Sie einer Übersendung der in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der „Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011“ genannten Dienstanweisung auf elektronischem Wege an die von Ihnen benannte Mail-Adresse @mailbox.org zustimmen.

Hinsichtlich der Höhe der von mir genannten Gebühr vertreten Sie die Auffassung, dass kein nennenswerter Aufwand für die Ermittlung der begehrten Informationen angefallen sein dürfte. Weiterhin argumentieren Sie, dass es sich bei der Dienstanweisung um abstraktes Binnenrecht handelt, so dass keine Prüfung auf die Verletzung der Rechte Dritter anfele. Es seien weder Schwärzungen vorzunehmen noch sei eine inhaltliche Auskunft zu erteilen. Sie halten eine Gebühr von höchstens 10 € für angemessen und verweisen zur Begründung auf ein Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 23.03.2018, in dem durchschnittliche Stundensätze als Kalkulationshilfe für die **erstmalige** Gebührenbemessung auf der Grundlage der verwaltungsinternen Kosten- und Leistungsrechnung dargestellt werden.

Das von Ihnen zur Begründung Ihrer Ansicht, herangezogene Schreiben der



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Senatsverwaltung für Finanzen vom 23.03.2018 war auch Grundlage meiner Kalkulation für die Gebührenbemessung. § 7 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), verpflichtet die Behörde bei der Bemessung von Einnahmen (Gebühren) die betriebswirtschaftlichen Daten zu berücksichtigen, die durch eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein standardisiertes Berichtswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden.

Für die Übersendung der Dienstanweisung sind folgende Arbeitsschritte erforderlich, die in die Kalkulation des Arbeitsaufwands eingeflossen sind:

- Eingangsbearbeitung einschließlich Registrierung in einem elektronischen Dokumentenmanagementsystem und Dokumentation der IFG-Anfrage
- Prüfung auf Zulässigkeit der IFG-Anfrage nach den Bestimmungen des IFG Berlin
- Prüfung und Entscheidung, ob Rechte Dritter durch die Weitergabe der Dienstanweisung betroffen sind. Da die Dienstanweisung den Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden und Kirchensteuerstellen beinhaltet, muss die Prüfung auch die Belange der betroffenen Kirchen umfassen. Dabei ist zu entscheiden, ob ggf. eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist
- Prüfung, ob durch die Übersendung der Dienstanweisung Datenschutzbelange, z. B. in den vorhandenen Metadaten der gespeicherten Dateien, berührt werden
- Fertigung eines Antwortschreibens sowie Übersendung der Dateien
- Registrierung des Ausgangsschreibens einschließlich der übersandten Dokumente in einem elektronischen Dokumentenmanagementsystem und Dokumentation der Beantwortung der IFG-Anfrage
- Kalkulation des Arbeitsaufwands
- Fertigung einer Annahmeanordnung für die Landeshauptkasse sowie Überwachung des Geldeingangs einschließlich Registrierung der entsprechenden Dokumente in einem Dokumentenmanagementsystem.

Insgesamt wurde aus dem von Ihnen benannten Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen ein Aufwand von einer Stunde für einen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Stundensatz von 72,31 € für die Bearbeitung der Anfrage sowie ein Aufwand von 10 Minuten für einen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 8 für die Erhebung der Gebühren mit einem anteiligen Stundensatz von 7,99 € (= 1/6 von 47,96 €) veranschlagt. Dadurch ergibt sich eine voraussichtliche Gebühr von 80,30 €, die zu Ihren Gunsten auf 80 € abgerundet wird. Diese Gebühr überschreitet auch nicht den Rahmen von 5 – 100 € für eine einfache schriftliche Auskunft, die nach Tarifstelle 1004 Buchstabe a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) erhoben werden kann.

Sollten Sie mit einer Gebührenerhebung von 80 € einverstanden sein, werde ich Ihnen die gewünschten Unterlagen kurzfristig übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

